



Angelordnung (Fassung vom 6. Mai 2022)

1. Ausübung des Angelns

- Das Angeln erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln des Deutschen Angelfischerverbandes e. V. (DAFV) zur waidgerechten Ausübung des Angelns.
- Mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen sind ein gültiger Landes-Fischereischein und die ASV-Fischereierlaubnisscheine.
- Zum Ende der Saison und vor dem Beginn der neuen Angelsaison sind alle Fänge in einer Fangmeldung zusammen zu fassen und dem Gewässerwart zu übergeben.
- Gastangler melden ihren Fang auf einer Fangmeldung (Postkartenformat) bei der Ausgabestelle der Angelerlaubnis oder an die Geschäftsstelle des ASV Preetz.
- Vogelbrut- und Laichschongebiete gemäß dieser Angelordnung sind zu beachten. Das Befahren des Reetbestandes mit Booten ist zu vermeiden; das Betreten ist nur an vorbereiteten Angelstellen gestattet.
- Das Betreten der Inseln im Lanker See ist verboten (Brut- und Aufzuchtgebiete vieler Vogelarten). Von Nistplätzen ist Abstand zu halten. See- und Teichrosen stehen unter Naturschutz.

Wer darf angeln:

- Die Mitglieder des ASV Preetz. (Aktive, Senioren und Jugendliche)
- Bei erwachsenen Mitgliedern des ASV, deren direkte Familienangehörige oder sonstige engere Familienangehörige (Bruder, Schwester, Vater, Mutter sowie Enkelkinder) im Rahmen fischereirechtlicher Bestimmungen, im Besitz des staatl. Fischereischeines und in Verbindung mit einem korrekt ausgefüllten „Erlaubnisschein für Familienangehörige“ des ASV Preetz, unentgeltlich mitangeln, sofern die maximal zulässige Anzahl der Angeln nicht überschritten wird oder mit einer Ausnahmegenehmigung gem. §5, Abs. 2 LFischG-DVO (z.B. Damenangeln).
- Mitglieder befreundeter Vereine bei Gemeinschaftsangeln in den Vereinsgewässern mit Genehmigung des Vorstands.
- Gastangler mit gültiger Angelerlaubnis für die jeweiligen Gewässer.

Wo darf geangelt werden:

- Die Vereinsgewässer dürfen vom Boot aus und vom Ufer beangelt werden.
- Bei der Nutzung eines Ruderbootes sind die Regelungen der Bootsordnung zu beachten. Die Nutzung von automatischen Rettungswesten wird vom Vorstand dringend empfohlen; für jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr ist diese Pflicht.
- Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Zum Schutz der Tiere und Vögel dürfen abgerissene Angelschnüre und Haken nicht zurückgelassen werden.
- Das Zelten, Abstellen von Campingfahrzeugen sowie entzünden von offenen Feuern ist nicht gestattet. Ein Schirmüberwurf o.ä. gilt nicht als Zelt.



Wann darf geangelt werden:

- Mitglieder des ASV Preetz dürfen generell ganzjährig und ohne zeitliche Begrenzung angeln. Gastangler nur in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. gemäß entsprechender Erlaubnis.
- Durch besondere Ankündigung kann ein Gewässer aufgrund von Besatzmaßnahmen o.ä. für das Angeln ganz oder nur für bestimmte Fischarten gesperrt werden.
- Findet an einem Gewässer ein Vereinsangeln statt, so ist das (freie) Angeln, außerhalb der Veranstaltung, in diesem Gewässer für Vereinsmitglieder und Gastangler nicht gestattet.

Angelausrüstung:

- 4 Handangeln mit max. 2 Einzelhaken und/oder einem Kunstköder je Angel dürfen je Angler verwendet werden.
- Zwillings- oder Drillingshaken sind an der Friedfisch-Angel verboten.
- ein Unterfangescher ist immer mitzuführen,
- ein Senknetz mit maximal 1 Quadratmeter Größe ist zum Fang von Köderfischen zugelassen,
- es ist immer einwandfreies Angelgerät zu nutzen, damit der gehakte Fisch waidgerecht gelandet werden kann.
- Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz.
- Ausgelegte Angeln dürfen nicht verlassen werden.
- Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angelfreunde nicht behindert werden.
- Die Verwendung von Echolot, Fischfinder o.ä. ist erlaubt, wenn nicht anders geregelt. (siehe unter 2. Spezielle Regelungen Vereinsgewässer)
- Das Ausbringen und Befestigen von sogenannten Knicklichter-Ringen im Schilf oder Reet ist untersagt und verboten. Damit soll das Ausbringen von langlebigen Kunststoffen und Mikroplastik in unsere Gewässer verhindert bzw. reduziert werden.
- Wird von den ASV-Mitgliedern an den Ufern oder im Gewässer herumliegender Müll oder Unrat vorgefunden, ist dieser selbstverständlich mitzunehmen und ordentlich zu entsorgen. Ist die vorgefundene Menge zu groß, bitte eine Info an den Vorstand und/oder die Geländewarte.

Köder:

- In unseren Gewässern darf mit künstlichen und natürlichen Ködern geangelt werden.
- Verboten sind, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere die Verwendung lebender Köderfische und anderer Wirbeltiere.
- Köderfische aus anderen, fremden Gewässern dürfen nicht unseren Vereinsgewässern verwendet werden. (Seuchengefahr!)
- Anfüttern ist erlaubt, sofern unter 2. Spezielle Regelungen für einzelne Vereinsgewässer nicht anders geregelt.



Was darf geangelt werden:

- Fische, die den fischereirechtlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein entsprechen.
- Dazu sind insbesondere die Schonzeiten und die Mindestmaße der aktuellsten BiFVO (die Binnen-Fischereiverordnung) des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu beachten.
- Hiervon **abweichende** in allen unseren Vereinsgewässern geltende, folgende **Mindestmaße und Schonzeiten** für
 - Hecht das Mindestmaß von 60 cm und die Schonzeit vom 15.02. bis 30.04.
 - Zander das Mindestmaß von 50 cm und die Schonzeit vom 15.03. bis 15.05.
 - Karpfen Mindestmaß von 40 cm

Fangbeschränkung:

- in Summe für alle Vereinsgewässer des ASV Preetz!
- 3 Stück Hecht pro Tag und Angler
- 3 Stück Zander pro Tag und Angler
- Fänge unter dem Mindestmaß sind sofort und schonend zurückzusetzen.

- Zur Bestandspflege sind alle gefangenen Weißfische (wie z.B. Rotaugen, Brassens, Rotfedern, Karauschen, Güster etc.) dem Gewässer zu entnehmen.
- Fangbegrenzungen für die einzelnen Gewässer sind ggf. zu beachten.

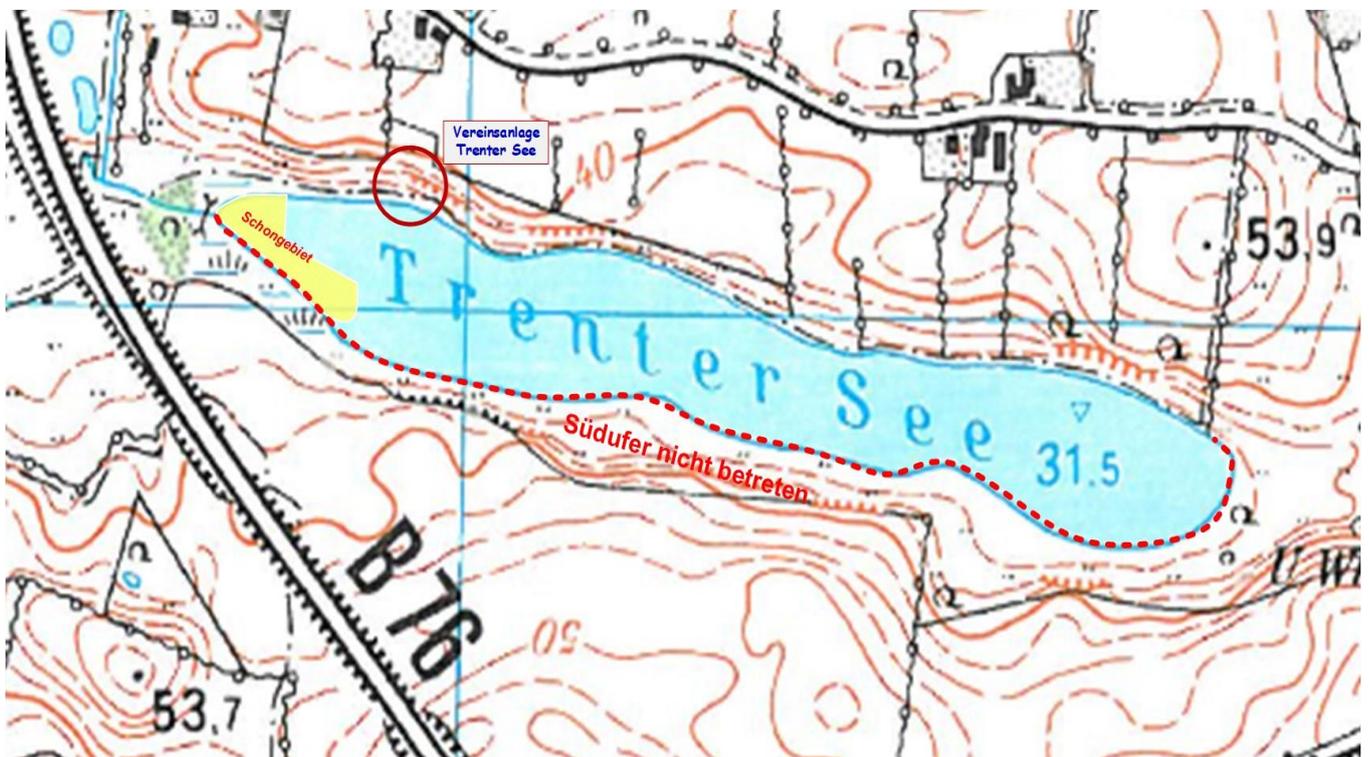
Verwertung des Fangs:

- Die gefangenen Fische und Krebse dienen ausschließlich der Ernährung von Mensch und/oder Tier.
- Jeder Angler ist für die ordnungsgemäße Verwendung persönlich verantwortlich.
- Es dürfen nicht mehr Fische gefangen werden, als für den **unmittelbaren persönlichen Bedarf** benötigt.
- Die gewerbliche Nutzung des gefangenen Fisches durch Verkauf ist nicht zulässig, auch wenn der Fisch geräuchert oder anderweitig veredelt wurde!
- Gefangene Fische, die nicht geschont oder geschützt sind, müssen zur Verwertung gemäß fischereirechtlichen Regelungen sofort waidgerecht getötet werden.

2. Spezielle Regelungen für einzelne Vereinsgewässer

2.1 Trenter See

- (1) Das südliche Ufer (Trenthorster Seite) darf nur bei Vereinsangeln und von Angehörigen oder Gästen des Verpächters im Rahmen des Pachtvertrages betreten werden.
 - Das Laich- und Brutschongebiet ist während der Brut- und Laichzeit zu meiden.
 - Die nachstehenden Ziffern (2) und (3) sowie Punkt 1. dieser Angelordnung gelten auch für Angehörige oder Gäste des Verpächters.
 - Nichtmitglieder (außer enge Familienangehörige des ASV-Mitgliedes) haben keinen Zutritt.
- (2) Eisangeln ist nicht gestattet.
- (3) Fangbeschränkung für Karpfen: 2 Stück pro Tag, auch für Hecht: 2 Stück pro Tag.
- (4) Das Anfüttern ist **nicht** erlaubt. Bei Gemeinschaftsangeln kann der Sportwart, in Abstimmung mit dem Gewässerwart, das Anfüttern ggf. gestatten.
- (5) Das Auslegen von Ruten (Ködern) von einer Seeseite zur Anderen, ist nur in dem Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gestattet, um andere Angler nicht in ihrer Fischerei zu behindern. Dieses bezieht sich auf mit dem Boot ausgelegte Ruten (Köder), nicht jedoch auf mit der Hand geworfene Ruten.
- (6) Das Ausbringen und Befestigen von sogenannten Knicklichter-Ringen im Schilf, Reet und Büschen ist auch am Trenter See untersagt und verboten. Damit soll das Ausbringen von langlebigen Kunststoffen und Mikroplastik in unsere Gewässer verhindert bzw. reduziert werden.



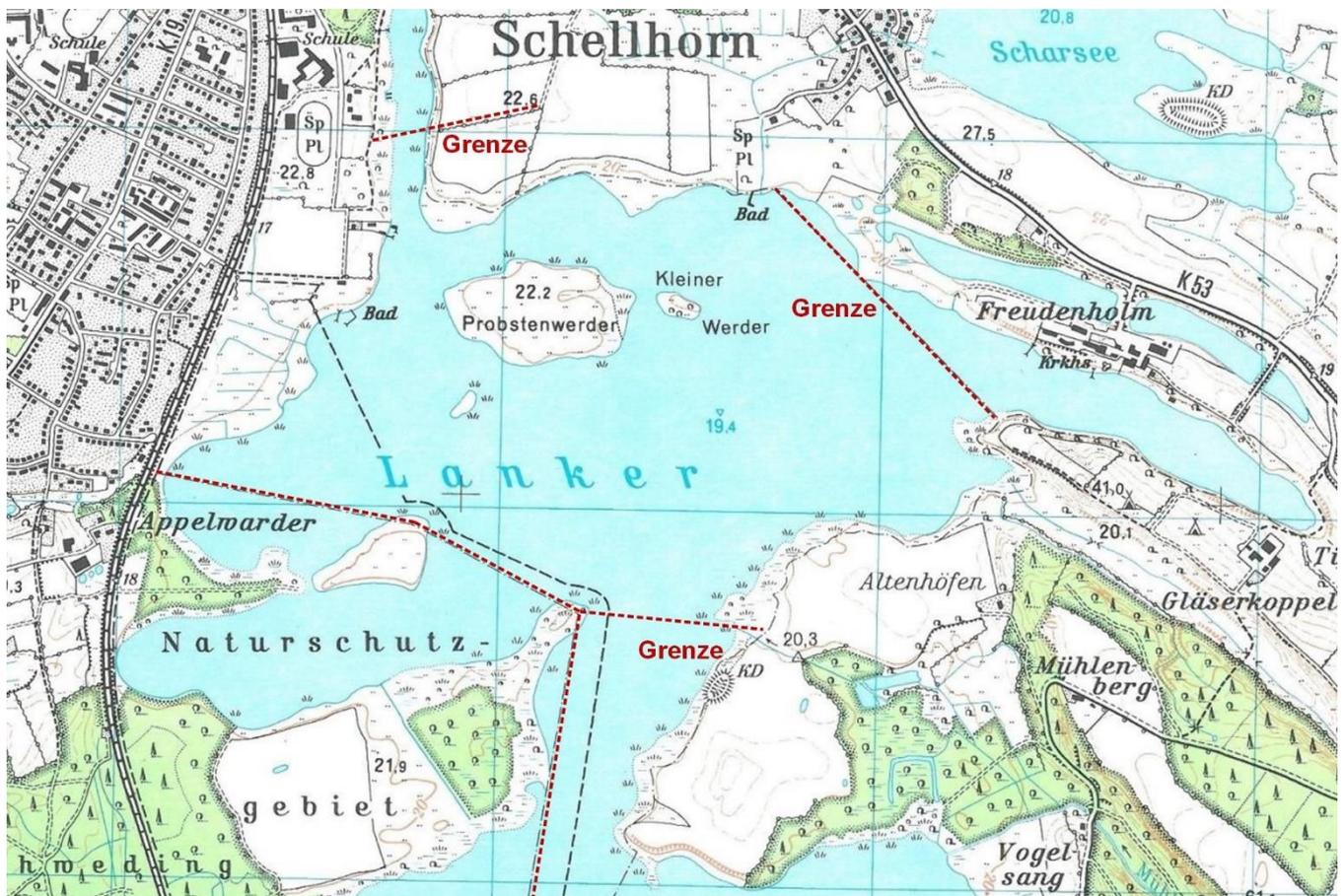
2.2 Fuhlensee und Kronsee

- (1) Fangbeschränkung: 2 Hechte pro Tag.
- (2) Die Schwentine in Richtung Wahlstorfer Bucht darf nicht befahren und beangelt werden.
- (3) Eine spezielle Angelerlaubniskarte des Verpächters liegt vor Ort, im Ruderschrank, aus und ist mitzuführen (max. 2 Angler). Sie gilt nur in Verbindung mit dem Erlaubnisschein des ASV Preetz. Sie ist nach Beendigung des Angelns dort wieder zu hinterlegen!
- (4) Die Benutzung von Echoloten / Fischfindern ist **nicht** gestattet.



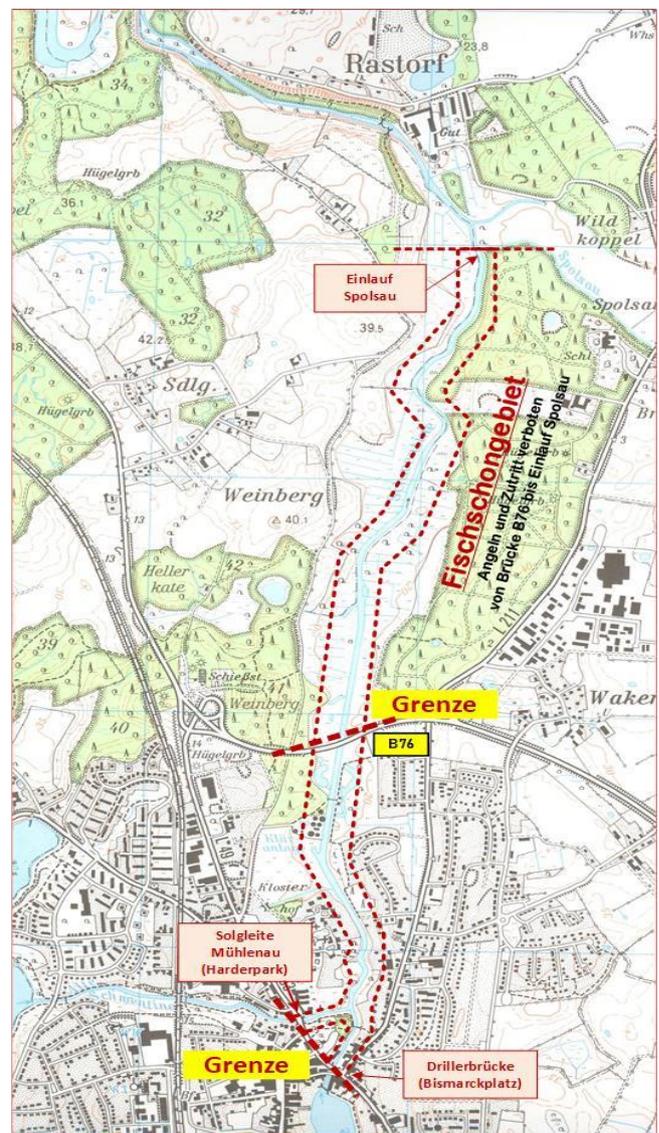
2.3 Lanker See und Buchten

- (1) Die Appelwarder Bucht und die Kührener Bucht sowie Teile des Lanker Sees gehören gemäß der Verordnung „Halbinseln und Buchten im Lanker See“ zum Naturschutzgebiet, wo das Angeln nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht erlaubt ist.
- (2) Das Angeln mit Maränen-Hegene ist erlaubt. Bei allen anderen Hegenen oder sonstigen Vorfächern greift die 2 Haken Regelung.
- (3) Das Angeln (Aneignungsrecht) in der Wahlstorfer Bucht ist ausschließlich den Vereinsmitgliedern des ASV Preetz im Rahmen der Absprachen/Genehmigungen mit dem dortigen Fischereipächter vom Boot aus bis auf Widerruf gestattet (besondere Fischereierlaubnis).
- (4) Am Lanker See, ist das Angeln vom Ufer aus, gemäß §15 LFischG SH gestattet. Das gilt jedoch nicht für die Ufer der Naturschutzgebiete, der Inseln und der Wahlstorfer Bucht!
- (5) Am Nordufer des Lanker See (Schellhorner Seite) ist zu beachten:
 - Befinden sich Nutztiere, wie z.B. Schafe oder Rinder auf den Weideflächen, sind Hunde immer an der Leine zu führen.
 - Grundsätzlich gilt die Anleinpflcht für Hunde in Naturschutzgebieten.



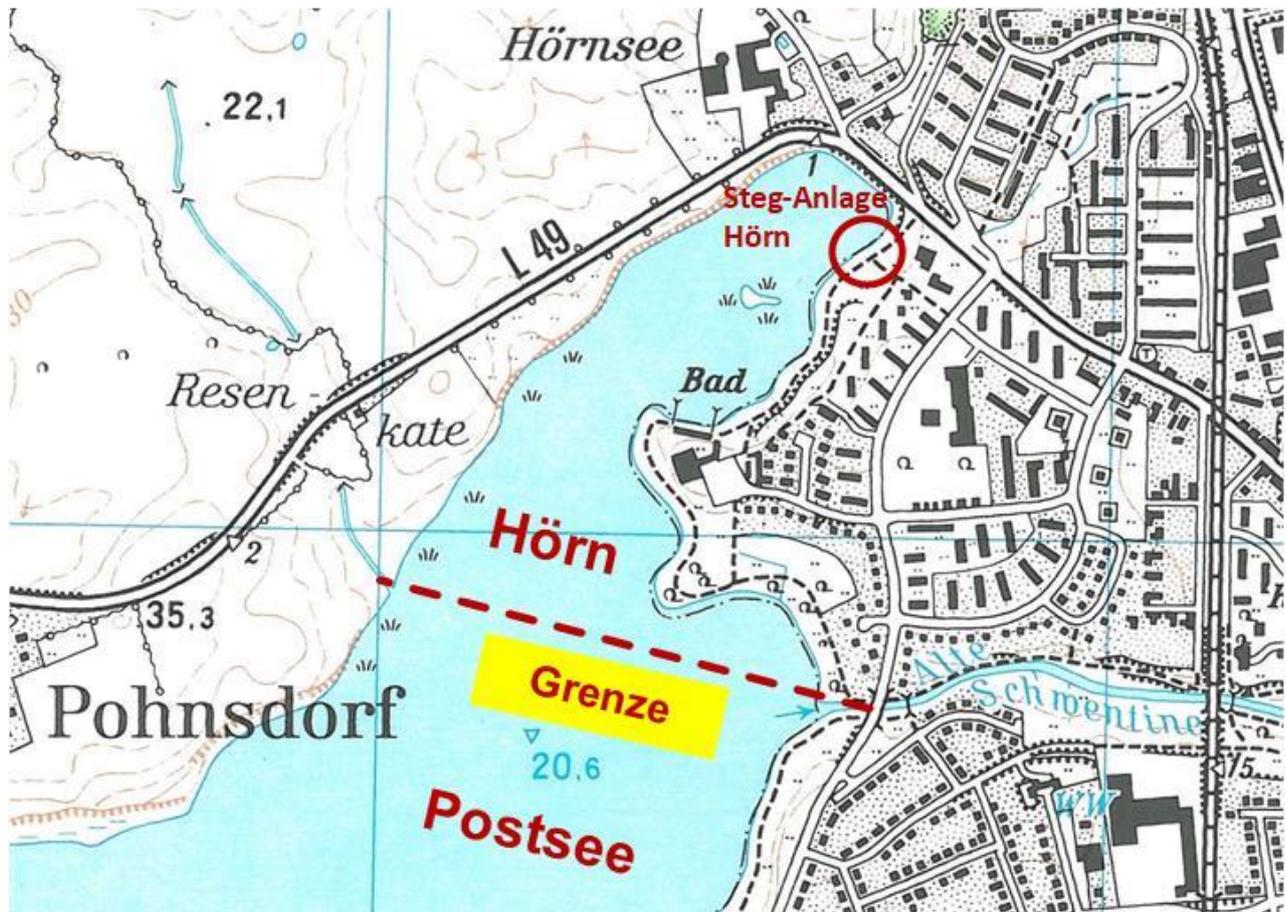
2.4 Kirchsee und Schwentine

- (1) Von der Brücke B76 bis zur Einmündung der Spolsau ist **Fischschongebiet**, dort ist das **Angeln** grundsätzlich **verboten**.
- (2) Bei Bedarf wird für die Gewässer des SFV Schwentine-Raisdorf e.V. ab Einmündung der Spolsau kostenlos ein Gastschein ausgegeben.
- (3) An der Schwentine und dem Kirchsee, ist das Angeln vom Ufer aus, gemäß §15 LFischG SH gestattet.



2.5 Die Hörn am Postsee

- (1) Die Angelgrenze zum Postsee ist mit Bojen markiert und darf nicht überschritten bzw. mit Booten überfahren werden.



2.6 Inkrafttreten

Diese Angelordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung 06.05.2022 zur Abstimmung vorgelegt, von dieser Versammlung genehmigt und trat am gleichen Tag in Kraft. Alle anderen diesbezüglichen Regelungen wurden zeitgleich aufgehoben.